This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

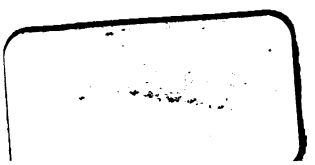

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
OCT 18 1991

Bericht

des

Rabbiner-Verbandes

in Deutschland

(April 1891 — December 1891.)

Baron

Erstattet

vom

geschäftsführenden Vorstande.

Königsberg i. Pr.
Gedruckt bei E. Erlatis, Fleischbänkenstraße 13.
1892.

Versammlung nicht desjenigen Maßes von Interesse an ihrer Tagung und an ihren Verhandlungen sich erfreuen würde, das ihr bisher, so oft der Verband an die Öffentlichkeit getreten, entgegengebracht worden, und auf welches sie, der ganzen Natur ihrer Stellung, Aufgabe und Zwecke nach nicht verzichten darf, und, in normalen Zeiten, auch nicht zu verzichten braucht. Die Lehrer in Israel sollen nicht reden, wenn sie wissen, daß auf ihr Wort nicht gehört wird.

Bestimmend für uns war ferner der Umstand, daß in der That keine Fragen von außergewöhnlicher Dringlichkeit vorlagen, und ein inzwischen vorbereitetes reicheres Material den Verhandlungen des nächsten Verbandstages erhöhte Wichtigkeit verleihen wird. Wir gedenken denselben, nachdem das russisch jüdische Hilfswerk nunmehr in feste Bahnen gelenkt erscheint, im Laufe des kommenden Sommers unter allen Umständen einzuberufen. Außerdem aber wird gelegentlich der nächsten Ausschußsitzung, die erforderlichen Falles behufs Stellungnahme zu der zu erwartenden neuen Vorlage eines Volksschulgesetzes, unmittelbar nach Publikation derselben stattfinden wird*), den Mitgliedern Gelegenheit geboten sein, ihr Interesse für den Verband an den Tag zu legen, indem zur Teilnahme an derselben alle Verbandsmitglieder eingeladen werden sollen. Dasselbe war bereits bei der letzten Ausschußsitzung am 30. und 31. Dezember 1890 geschehen, und waren zu unserer Freude eine ganze Anzahl lieber Collegen unserem Rufe gefolgt, haben sich mit Eifer und mit ersichtlichem Nutzen für die vorliegenden Fragen an den Verhandlungen beteiligt.

Der gegenwärtige Bericht soll in der That zunächst nur ein Lebenszeichen sein, darthun, daß die Verbandsleitung, wenn sie auch nicht an die Öffentlichkeit getreten, ihrer Aufgabe sich bewußt gewesen, und soweit es an ihr lag, nichts verabsäumt hat, für die Erhaltung, Kräftigung und Weiterbildung des Verbandes zu arbeiten, wenn sie auch nicht seitens aller Mitglieder diejenige Unterstützung gefunden, die sie ebenso zu fordern berechtigt ist, als sie derselben bedarf.

*) Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß uns von authentischer Seite mitgeteilt worden, unter den im § 15 des Einkommensteuergesetzes erwähnten Geistlichen seien auch die Rabbiner verstanden.

Die zugleich mit unserem letzten Berichte (abschließend Ende März 1891), plötzlich hervorgetretene russisch-jüdische Frage, veranlaßt durch die Massenausweisungen unserer Glaubensgenossen aus größeren Städten außerhalb und aus den Dörfern innerhalb des Ansiedelungsbezirks, hat nicht nur alle andern gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten der deutschen Judenheit zurückgedrängt, sie nimmt auch die Thätigkeit und Arbeitskraft eines großen Teiles der Verbandsmitglieder noch bis zur Stunde mehr oder minder in Anspruch. Diese sind, gleichviel ob sie mit ihrem Namen an die Öffentlichkeit treten oder nicht, fast überall das treibende Element in der bewundernswerten Hilfsaktion, in der sich zur Stunde, man kann sagen, die Gesamtjudenheit des alten und des neuen Continents, so weit sie nicht selbst unter solchem Drucke leidet, überall begegnet.

Der Rabbinerverband in Deutschland hat allerdings keine Veranlassung genommen, als solcher hier einzugreifen, seine Mitglieder zu reger Mitarbeit an dem Hilfswerke besonders anzuregen — weil er wußte, daß sie alle, auch ohne eine solche Anregung, ihre Schuldigkeit thun würden, und — sie haben sie auch gethan. Aber hiermit ist auch erklärt, und, soweit es einer Entschuldigung bedürfen sollte, auch entschuldigt, daß wir einerseits den für den Monat Mai in Aussicht gestellten Bericht nicht herausgegeben haben, andererseits von der Einberufung des geplanten Verbandstages, für den, wie wir hier ausdrücklich constatieren, alle Vorbereitungen getroffen waren — er sollte in Homburg am 3. und 4. August tagen — Abstand genommen worden ist. Während ein Teil der Verbandsmitglieder geradezu aus den angeführten Gründen in die Unmöglichkeit versetzt war, persönlich zu erscheinen, und sich an den Arbeiten der Versammlung zu beteiligen, war mit vollem Grunde zu befürchten, daß die

Wer die schwierigen Verhältnisse, unter denen wir arbeiten, kennt und würdigt, der wird auch das anscheinend Geringfügige, das seither geleistet worden, würdigen, und nicht zu geringschätzig beurteilen; er wird den Werth des Verbandes nicht blos nach seinen äußeren Erfolgen und Leistungen bemessen, sondern mit uns darin übereinstimmen, daß gerade in der Gegenwart die ideale Aufgabe, die der Verband von vornherein sich gestellt, vor allem das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das er den einzelnen Mitgliedern einhaucht, alle Collegen einmüthig um die Fahne des Verbandes schaaren sollte. Die Thatsache, daß der Verband besteht, ist allein schon eine That, ein Erfolg.

Dies ist der Standpunkt, den der gegenwärtige Ausschuß und Vorstand von vornherein eingenommen haben und auf dem sie, so lange sie die Ehre haben werden, die Geschäfte zu leiten, beharren werden.

Gewiß ist der Verband gegründet und berufen, verpflichtet und gewillt, allen bedeutsamen, unsere Lehre wie unseren Stand berührenden Fragen gegenüber Stellung zu nehmen, berechtigte Interessen nach Außen hin zu wahren, zu vertreten — und das ist ja bereits mannigfach geschehen, — anregend, ja führend sich zu erweisen.

Auch die äußere Stellung unseres Standes, wie die materiellen Interessen seiner Mitglieder haben ein volles Recht, auf Wahrnehmung und Vertretung durch den Verband, als das gemeinsame Organ des Standes. Aber wir stehen nicht an, es offen auszusprechen: Wir erachten den Verband nur dann erst für lebensfähig und lebensberechtigt, wenn er von jenem idealen Zuge getragen erscheint, aus dem der Rabbiner in seinem schweren Berufe vor allem Kraft und Erhebung gewinnen muß; wenn der Verband nicht nur nach außen hin wirkt, sondern, wenn wir zunächst in uns selbst zur Hebung des Rabbinerstandes dadurch beitragen, daß dem Einzelnen seine Kraft sich verdoppelt, und die Ziele ihm leuchtender erscheinen in dem Gedanken, daß er nicht allein steht, nicht allein arbeitet, in dem Blicke auf eine große Schaar gleichgesinnter, gleichstrebender Genossen und Freunde, die mit ihm für dieselben hohen Ziele erglüht und begeistert, für dieselben hohen Ziele gleich ihm und mit ihm arbeiten.

„Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an"

oder, wie es sich für Rabbiner geziemt, um mit rabbinischen Worten zu schließen:

(Ber. 63) אין התורה נקנית אלא בחבורה

Das mögen auch wir beherzigen.

Von der vorstehenden allgemeinen Darlegung der Verbandsaufgaben zu den speciellen Obliegenheiten übergehend, die die Verbandsleitung zur Zeit in erster Linie ins Auge gefaßt, übergeben wir zunächst, wie wir im letzten Berichte zugesagt, unseren Mitgliedern den Entwurf des Statuts für die Pensionskasse. Dasselbe ist in der Sitzung vom 30./31. Dezember pr. festgestellt und einer nochmaligen sachverständigen Prüfung unterbreitet worden. Sobald, wie zu erwarten, der nächste Verbandstag das Statut definitiv angenommen, wird die Konstituierung der Kasse, zu der sich bereits 17 Mitglieder angemeldet haben, erfolgen können. Alles andere diesbezügliche ist in dem letzten Berichte bereits mitgeteilt.

Auf einen andern bedeutsamen Punkt der nächsten Tagesordnung möchten wir gleichfalls schon heute die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder richten. Es ist dies der Antrag „auch religiöse Fragen zur Besprechung auf dem Verbandstage zuzulassen".

Nachdem ein solcher Antrag zu wiederholten Malen an den Vorstand herangetreten, glaubten Vorstand und Ausschuß endlich einmal, anläßlich des Maybaumschen Antrags auf Herausgabe einer deutschen Pesach-Hagada „unter der Aegide des Verbandes" durch das Plenum eines Verbandstages eine definitive Entscheidung desselben herbeiführen zu müssen. Für den Fall der Annahme dieses Antrages, über den ja die Ansichten längst geklärt sind, hat der Centralausschuß einen Zusatzantrag beschlossen: „daß Anträge auf Besprechung religiöser Fragen vorher dem Vorstande eingereicht werden müssen, der über ihre Zulässigkeit zur öffentlichen Verhandlung auf dem Verbandstage in jedem einzelnen Falle den Centralausschuß entscheiden läßt."

Hiermit wird man wohl auf beiden Seiten zufrieden sein können.

Einen weiteren Teil der Verhandlungen des Verbandstages werden die Berichte unserer verschiedenen Kommissionen bilden. Da seit Einsetzung derselben noch keine Ausschußsitzung stattge-

funden hat, so sind wir naturgemäß nicht in der Lage, über den Fortgang bezw. Abschluß ihrer Arbeiten, hier zu berichten, möchten aber von dieser Stelle aus an die Vorsitzenden der Kommissionen den Appell richten, ihre Arbeiten möglichst zu fördern und für die Verhandlung im Plenum vorzubereiten.

In der schon oft genannten Sitzung des Centralausschusses wurden nachstehende Kommissionen eingesetzt:

A. Für Schulstatistik: Bamberger, Kroner, Schwarz.
B. Für Talmud: Schwarz, Deutsch, Guttmann.
C. Für Pensionskasse: Guttmann, Bamberger, Werner.
D. Für Pesach-Hagada: Ungerleider, Bamberger, Guttmann, Maybaum, Rippner, Werner.
E. Für Gründung von Vereinen zur Förderung des Handwerks unter den Juden: Prager, Rülf-Braunschweig, vacat.
F. Für Antrag Silberstein, betreffend etwaige Übergriffe einzelner Collegen in das Amtsgebiet von Collegen: Ungerleider, Guttmann, Stein.

Nicht Gegenstand einer besonderen Kommission, wohl aber allen Collegen aufs Wärmste empfohlen wurde der Antrag des Collegen Feilchenfeld-Schwerin auf Errichtung einer Präparandie für jüdische Religionslehrer in Deutschland. Dr. Feilchenfeld hat seinen Antrag nicht nur mündlich in der Sitzung, sondern auch durch eine im Berichte (Seite 32—34) abgedruckte Denkschrift so vortrefflich und überzeugend begründet, daß derselbe den Collegen gegenüber wahrlich keiner weiteren Befürwortung bedürfen sollte. College Feilchenfeld übernimmt mit bewundernswerter Hingebung die gewaltige Arbeitslast ganz allein, er bittet nur um materielle Unterstützung des Unternehmens. Dieselbe ist ihm nur von einer Seite aus im versprochenen Umfange geworden, aber hiervon abgesehen, hat seine Aufforderung, wie er uns berichtet, bei keinem einzigen Verbandsmitgliede irgendwie Beachtung gefunden, und dürfte diese Thatsache die Berechtigung der mitunter gehörten Klage über die Unthätigkeit der Verbandsleitung eigenthümlich illustrieren. Wen trifft denn hier der Vorwurf, daß nichts geschieht? Und doch handelt es sich um eine Schöpfung, die zweifellos in den Rahmen der Verbandsaufgaben

gehört. Um so größere Anerkennung verdient der wackere College, der, mit den geringen, ihm zur Verfügung stehenden Mitteln haushaltend, unentmutigt fortarbeitet und auch in diesem Jahre wiederum erfreuliche Resultate erzielt hat, und richten wir an alle Collegen die dringende Bitte, diese segensreich wirkende Institution durch ihre Unterstützung zu einer lebensfähigen und dauernden zu gestalten.

In noch höherem Maße aber bedauern wir, daß unsere Hoffnung auf Neubildung von Bezirksverbänden (§§ 19 bis 25 des Statuts), der wir am Schlusse des letzten Berichtes Ausdruck gegeben, sich nicht verwirklicht hat. Auch hier hat der Vorstand seine Schuldigkeit gethan, konnte und kann nur die Anregung und Direktive geben, die Initiative muß von den in dem betreffenden Bezirke amtierenden Mitgliedern, wie uns auch von verschiedenen Seiten zugesagt worden war, persönlich ausgehen, und doch kann erst, nachdem die Bildung solcher Bezirksverbände, durchgeführt worden ist, der Hauptverband eine volle segensreiche Thätigkeit entfalten. Wir glauben aber hierzu keine bessere wirksamere Anregung geben zu können, als wenn wir die Verhandlungen des diesjährigen Verbandstages des Bezirksverbands der Radbiner Ost-, Westpreußens und Pommerns, der am 14. und 15. Juni in Danzig stattgefunden hat, in diesem Berichte veröffentlichen. Sowohl der Umstand, daß die Mitglieder des Verbandes fast vollzählig erschienen waren, wie die Gegenstände der Verhandlungen, die aus dem lebendigen Bedürfnisse jener Provinzen geschöpft, demselben Rechnung getragen, sind ein beredtes Zeugnis für den Segen dieser Einrichtung, eine Bürgschaft ihrer Lebensfähigkeit, und erwarten wir von der Lektüre dieser Verhandlnngen wirksame Anregung zur Nacheiferung. Über den Modus der Bildung solcher Verbände verweisen wir auf die oben angeführten Paragraphen des Statuts.

Nachdem wir im vorigen Bericht den vollständigen Kassenabschluß bis zum 31. Dezember 1890 veröffentlicht, können wir uns für heute auf die Mitteilung beschränken, daß der Kassenbestand zur Zeit 539,47 Mk. beträgt, seit dem 1. Januar 1890 nur 220 Mk. Jahresbeiträge eingegangen sind — auch die vom Bezirksverein Ost-, Westpreußen, Pommern zu entrichtende Quote

ist noch ausständig. Dem gegenüber können wir nur auf das im früheren Berichte (Seite 20—22) Ausgeführte verweisen.

Wir haben nichts hinzuzufügen, wollen uns aber heute, wie vor drei viertel Jahren mit der Hoffnung trösten, daß die Mitglieder das neu erweckte Interesse für den Stand des Verbandes auch dadurch bethätigen, daß sie die unerläßlichen Mittel zur Fortführung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsleitung baldigst zur Verfügung stellen.

Wenn wir schließlich noch die erfreuliche Mitteilung machen können, daß, und zwar zumeist in Folge der Rührigkeit des Bezirksverbandes, eine größere Anzahl Mitglieder gewonnen worden, die Herren Collegen:

Grabowsky-Konitz,
Guttmann-Culm,
Janowitz-Dirschau,
Littmann-Elbing,
Mannheimer-Oldenburg,
Pick-Marienburg,

ferner

Cohn-Bonn,
Grünfeld-Bingen,
Stier-Berlin,
Tawrogi-Creuznach

dem Verbande beigetreten sind, so liegt uns nicht minder die traurige Pflicht ob, zweier, durch den Tod uns entrissener lieben Collegen hier zu gedenken, die den Verband mit begründet und ihm stets das regste Interesse entgegen gebracht haben. Es sind dies die Herren:

Dr. Oppenheim-Thorn,
Dr. Webell-Düsseldorf.

Der geschäftsführende Vorstand hat bei den Begräbnissen der Collegen den Gefühlen des Schmerzes und der Teilnahme der Mitglieder durch den Mund von Delegierten Ausdruck geben lassen, wie er sicherlich im Geiste aller Verbandsmitglieder gehandelt, daß er bei dem Heimgange des Herrn Professor Dr. Grätz, zu dessen Füßen so viele Mitglieder als Schüler gesessen, zu dem aber Alle voll anhänglicher Dankbarkeit auf-

geblickt, wie auch bei dem Heimgange des allseitig verehrten Herrn Dr. Zuckermann, auch die Teilnahme des Verbandes zum Ausdrucke gebracht hat.

Andererseits ist es dem Verbande vergönnt gewesen, in den vergangenen Monaten auch bei freudigen Veranlassungen von dem Gefühle der Zusammengehörigkeit, das alle Mitglieder durchdringt, Zeugnis abzulegen. Wir heben namentlich die 50jährigen Dienstjubiläen der Collegen Kuttner-Schwedt und Grünebaum-Ansbach hervor. Beiden sind die Glückwünsche des Verbandes dargebracht worden, dem Collegen Kuttner persönlich durch den Verbandsvorsitzenden Ungerleider, der auf Einladung der dortigen Gemeinde die Festpredigt gehalten hat. Außerdem nahmen wir gern Veranlassung, dem Collegen Auerbach-Elberfeld durch ein Telegramm und durch den Collegen Horowitz-Crefeld die Wünsche des Verbandes zu übermitteln, und den Collegen v. Wassermann-Stuttgart zum 80. Geburtstage (persönlich durch Ungerleider) und den Prediger der Cultusgemeinde Wien Dr. Adolph Jellinek zum 70. Geburtstage zu begrüßen.

Und hiermit schließend, entbieten wir den Collegen amtsbrüderlichen Gruß.

Der geschäftsführende Vorstand.

Ungerleider. Bamberger. Maybaum. Rippner. Vogelstein.

Verzeichniss der Mitglieder.

Alexander-Pleß.
Appel-Mannheim.
Auerbach-Elberfeld.
Badt-Breslau.
Baeck-Lissa.
Bamberger-Königsberg.
Baßfreund-Trier.
Biram-Hirschberg.
Bloch-Jarotschin.
Bloch-Posen.
Brann-Pleß.*)
Brann-Pr. Stargardt.
Brann-Schneidemühl.
Chodowsky-Oels.
Cohn-Bonn.
Cohn-Potsdam.
Dessauer-Meiningen.
Deutsch-Sorau.
Elsaß-Landsberg a. W.
Eschelbacher-Bruchsal.
Feilchenfeld-Schwerin i. M.
Feßler-Halle.
Flaschner-Bernburg.
Frank-Cöln.
Freund-Görlitz.
Fried-Ulm.
Friedeberg-Tilsit.
Friedmann-Lublinitz.
Goldschmidt-Colberg.
Goldschmidt-Offenbach.
Grabowski-Konitz.
Gronemann-Hannover.
Grünebanm-Ansbach.
Grünebaum-Landau.
Grünfeld-Bingen.
Guttmaun-Breslau.
Guttmann-Culm.
Hahn-Stolp.
Horowitz-Krefeld.
Janowitz-Dirschau.
Knoller-Breslan.
Kopfstein-Beuthen.
Kroner-Hannover.
Kusnitzky-Bayreuth.
Kuttner-Schwedt.
Landsberg-Kaiserslautern.
Lebrecht-Bingen.
Lebrecht-Schweinfurt.
Leimdörfer-Hamburg.
Lewin-Freiburg i. B.
Littmann-Elbing.
Löwenmayer-Frankfurt a. O.
Mannheimer-Oldenburg.
Maybaum-Berlin.
Mayer-Zweibrücken.
Nordheimer-Schwetz.
Oppenheim-Thorn s. A.
Peritz-Liegnitz.
Perles-München.
Perlitz-Nakel.
Pick-Marienburg.

*) Jetzt in Breslau.

Pick-Pyritz.
Porges-Leipzig.
Prager-Cassel.
Rahmer-Magdeburg.
Rawitsch-Schmieheim.
Richter-Filehne.
Rippner-Glogau.
Rosenstein-Graudenz.
Rosenthal-Breslau.
Rosenzweig-Berlin.
Rülf-Braunschweig.
Rülf-Memel.
Salfeld-Mainz.
Salzberger-Erfurt.
Schick-Zempelburg.
Schönberger-Nordhausen.
Schwarz-Karlsruhe.
Seligmann-Hamburg.
Selver-Darmstadt.
Silberstein-Wiesbaden.
Singer-Coblenz.
Steckelmacher-Mannheim.
Stein-Worms.
Stiebel-Straßburg, Westpr.
Stier-Berlin.
Tawrogi-Creuznach.
Theodor-Bojanowo.
Ungerleider-Berlin.
Vogelstein-Stettin.
v. Wassermann-Stuttgart.
Wedell-Düsseldorf s. A.
Weinberg-Insterburg.
Weiße-Dessau.
Werner-Danzig.
Wiener-Oppeln.
Winter-Dresden.
Wittelshöffer-Floß.
Wolffsohn-Pomm. Stargard.
Ziemlich-Nürnberg.
Zuckermandel-Pleschen.

Centralausschuß.

Ungerleider. Bamberger. Guttmann. Maybaum. Perles. Rahmer. Rosenthal. Schwarz. Vogelstein und (als Delegierter des O. W. P. Bezirksverbandes) **Werner.**

Beitrittserklärungen sind nach wie vor an den Verbandsvorsitzenden Ungerleider, Berlin N., Oranienburger Straße 57, zu richten.

Geldsendungen: an den Verbandskassirer Bamberger-Königsberg; für die Mitglieder des Bezirksverbandes Ost-, Westpreußen, Pommern: an Vogelstein-Stettin.

Anlage I.

1. Zweck.

§ 1.

Der Rabbiner-Verband in Deutschland hat eine Kasse unter der Bezeichnung:

„Hilfs- (Pensions-) Kasse des Rabbiner-Verbandes in Deutschland"

ins Leben gerufen.

Dieselbe hat den Zweck, Pensionen resp. Beihilfen zu gewähren, deren Höhe sich nach § 28 dieses Statuts richtet:

1. denjenigen Mitgliedern, die durch Krankheit oder Alter dienstunfähig geworden sind (§ 24),
2. den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

Sitz der Kasse ist Berlin.

Das Rechnungsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft.

A. Ordentliche Mitglieder.

§ 2.

Aufnahmefähig sind nur Mitglieder des Rabbiner-Verbands in Deutschland. Dem an den Vorstand (§§.....bis.....) schriftlich zu richtenden Antrage wegen Aufnahme in die Kasse ist eine amtliche Bescheinigung über das eigene Alter bezw. das Alter der Ehefrau und ein ärztliches Gesundheitsattest nach einem vom Vorstande aufgestellten Schema beizufügen.

§ 3.

Die Ablehnung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, ohne daß derselbe im Ablehnungsfalle zur Angabe von Gründen verpflichtet ist. Abgelehnten steht der Recurs an die General-Versammlung (§§.....bis.....) zu. Jedem Aufgenommenen wird seitens des Vorstandes ein Aufnahmeschein ertheilt, welcher den Namen und den Geburtstag des Mitgliedes sowohl als event. den seiner Ehefrau enthält.

§ 4.

Ausgenommen vom Rechte zum Eintritt (§ 2) sind diejenigen, welche

1. mit solchen Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, die ihre baldige Dienstunfähigkeit oder ihr baldiges Ableben nach ärztlichem Gutachten befürchten lassen;

2. das 60 Lebensjahr zurückgelegt haben.
   Nach dem 1. Januar 189 . gilt das zurückgelegte fünfzigste Lebensjahr als äußerste Grenze für das Recht zum Beitritt.
3. zwanzig Jahre älter sind als ihre Ehefrauen, sofern sie nicht lediglich der Klasse der unverheiratheten Mitglieder beitreten wollen.

§ 5. Leistungen.

Jedes ordentliche Mitglied hat an die Hilfs- (Pensions-) Kasse zu entrichten:

1. ein Eintrittsgeld (§ 6)
2. einen jährlichen Beitrag (§ 7)

§ 6.

Das Eintrittsgeld der ordentlichen Mitglieder beträgt:

1. falls der Eintritt vor dem 1. Januar 189 . erfolgt, ohne Unterschied **fünfzehn** Mark:
2. für alle später Eintretenden so viel, als der zu entrichtende Jahresbeitrag (§ 7) beträgt.

Das Eintrittsgeld ist in der Regel sofort nach erfolgter Aufnahme zu zahlen, kann aber auch mit Genehmigung des Vorstandes in zwei gleichen Raten geleistet werden, von denen die erste sofort bei Eintritt, die andere spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate zu entrichten ist.

Von Zahlung eines Eintrittsgeldes sind Mitglieder in dem Falle befreit, wenn die Gemeinden oder Gesellschaften, bei denen sie angestellt sind, außerordentliche Mitglieder der Hilfs- (Pensions-) Kasse sind.

§ 7.

Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt, je nachdem dasselbe verheirathet oder unverheirathet ist.

a. beim Eintritt vor vollendetem 30. Lebensjahre 30 bezw. 20 Mark.
b. „ „ „ „ 40. Lebensjahre 45 bezw. 30 Mark.
c. „ „ „ „ 50. Lebensjahr 60 bezw. 40 Mark.

Die der Kasse vor dem 1. Januar 189 . . beitretenden Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, zahlen, je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, **75** bezw. **50** Mk.

§ 8.

Unverheirathete Mitglieder, welche sich verheirathen, haben von diesem Zeitpunkt ab, sofern sie Anspruch auf die Versorgung der Verheiratheten erheben wollen, statt des bisherigen Beitrages denjenigen der verheiratheten Mitglieder der erreichten Altersklasse zu zahlen und ohne neue ärztliche Untersuchung eine fünfjährige Karenzzeit für die Ansprüche ihrer Familie durchzumachen, während die persönlich erworbenen Rechte intact bleiben. Ebenso bleibt es verheirathet gewesenen Mitgliedern, wenn ihre Ehefrauen vor ihnen verstorben und sie keine Kinder unter 16 Jahren mehr haben, überlassen, statt des bisherigen Beitrages nur denjenigen der unverheiratheten Mitglieder der erreichten Altersklasse zu zahlen.

§ 9.

Der Jahresbeitrag ist in halbjährlichen Raten im Voraus portofrei an den Schatzmeister einzusenden. Die Zahlungspflicht beginnt vom Anfange des Kalender-Vierteljahres, in dem die Aufnahme bewirkt ist, und zwar binnen vier Wochen nach Empfang der Aufnahme-Bescheinigung.

§ 10.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung eines Mitgliedes hört auf, wenn und so lange dasselbe wegen Dienstunfähigkeit Beihilfen aus der Kasse bezieht. In außerordentlichen Fällen, insbesondere bei Stellenlosigkeit, bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, einem Mitgliede auf seinen schriftlich einzureichenden Antrag Stundung der Jahresbeiträge bis zur Dauer von höchstens **einem** Jahre zu bewilligen.

§ 11.

Jedem Mitgliede steht es frei, freiwillig aus der Kasse auszuscheiden. Der Austritt kann jedoch nur zum Jahresschluß erfolgen und muß spätestens vier Wochen zuvor dem Vorstand der Kasse schriftlich angezeigt werden.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied

1. durch rechtskräftiges Urtheil oder auf disciplinarischem Wege seiner Stelle entsetzt wird;
2. aus dem deutschen Reiche auswandert;
3. wiederholter, das zweite Mal unter Androhung des Ausschlusses, erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Zahlung seiner rückständigen Beiträge innerhalb einer vierwöchentlichen Frist nicht Folge leistet. Zwischen der ersten und zweiten Zahlungsaufforderung muß eine mindestens vierwöchentliche und höchstens achtwöchentliche Frist liegen.

Der den Verlust der Mitgliedschaft aussprechende Beschluß des Vorstandes ist nur dann gültig, wenn wenigstens $^2/_3$ der Vorstandsmitglieder für den Verlust stimmen.

§ 13.

Mitglieder, welche ihre Stellung als Rabbiner aufgeben, können Mitglieder der Hilfs- (Pensions-) Kasse bleiben, wenn sie das Doppelte ihres bisherigen Jahresbeitrages zahlen.

§ 14.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört jeder Anspruch des gewesenen Mitgliedes sowohl für sich, als bezw. für seine Wittwe und Waisen auf.

Jedoch steht es dem Vorstande zu, dem bisherigen Mitgliede, bezw. der Wittwe und den Waisen desselben, mit Rücksicht auf die bisherige Dauer der Mitgliedschaft und den Gesammtbetrag der bisherigen Leistunge"

an die Kasse, eine fortlaufende oder zeitweise Unterstützung geeigneten Falls zu gewähren.

B. Außerordentliche Mitglieder.

§ 15.

Als außerordentliches Mitglied wird jeder aufgenommen, der sich ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens der Kasse, zu einem Jahresbeitrage von mindestens zehn Mark verpflichtet, oder zum Capitalsfond der Kasse eine Summe von mindestens 300 Mark einzahlt

Ebenso können Gemeinden, Gemeinde-Verbände, Institute ꝛc. außerordentliche (corporative) Mitglieder der Kasse werden.

Der Jahresbeitrag einer Gemeinde beträgt;

a. wenn dieselbe nicht mehr als 100 Mitglieder zählt . . . . 40 Mark.
b. „ „ „ „ „ 200 „ „ . . . . 60 „
c. „ „ „ „ „ 500 „ „ . . . . 100 „
d. „ „ „ mehr als 500 „ „ . . . . 200 „

§ 16.

Die außerordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Anrechts auf Unterstützung aus Vereinsmitteln. Sie sind stimmberechtigt in den General-Versammlungen und können auch zu dem Amte eines Vorstands-Mitgliedes oder Rechnungs-Revisors (§§.....) gewählt werden.

Die corporativen Mitglieder genießen außerdem noch das Vorrecht, daß die von ihnen angestellten oder anzustellenden Rabbiner, wenn sie der Kasse beitreten, von der Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 6) befreit sind.

§ 17.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn der zugesagte Jahresbeitrag durch einen Zeitraum von zwei Jahren nicht berichtigt wird.

§ 18.

Wohlthäter der Kasse sind diejenigen, welche derselben freiwillige Spenden zuwenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die General-Versammlung Personen, die sich um den Stand der Rabbiner oder die Hilfs-Kasse des Rabbiner-Verbands in Deutschland besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Jedes Ehrenmitglied erhält ein vom Gesammt-Vorstande unterzeichnetes Diplom.

3. Mittel und Vermögen der Kasse.

§ 19.

Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke der Hilfs- (Pensions-) Kasse werden gewonnen:

1. durch die Eintrittsgelder der Mitglieder (§ 6);
2. durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (§§ 7, 15);

3. durch die Zinsen des aufgesammelten Capitalsfonds;
4. durch einmalige oder fortlaufende Zuwendung von Gemeinden, Corporationen, Vereinen und Privatpersonen.

§ 20.

Das durch vorgedachte Mittel gebildete Vermögen der Kasse zerfällt in den Capitalsfond und den Hilfsfond.

§ 21.

Der Capitalsfond ist unangreifbar. In denselben fließen:

1) während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Kasse alle Einnahmen derselben mit alleiniger Ausnahme etwaiger freiwilliger Zuwendungen unter ausdrücklicher Anordnung einer anderweitigen Bestimmung.:
2) nach Ablauf von fünf Jahren:
   a. die Eintrittsgelder der Mitglieder (§ 6);
   b. die einmaligen Capitalsleistungen behufs Erwerbung der außerordentlichen Mitgliedschaft (§ 15).
   c. besondere außerordentliche Zuwendungen, rücksichtlich derer von den Gebern eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen ist!
   d. die Ueberschüsse, bezw. die nicht zur Verwendung gelangten Einnahmen des Hilfsfonds, nach Beschluß der General-Versammlung.

§ 22.

In den Hilfsfonds fließen nach Ablauf der ersten fünf Jahre des Bestehens der Kasse:

a. die Jahresbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§§ 7, 15);
b. die aufkommenden Zinsen des Capitalfonds.

§ 23.

Der Capitalsfond der Kasse, sowie diejenigen Gelder des Hilfsfonds (§§ 20 bis 22), welche zu laufenden oder zu andern durch die Kassen-Verwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vorstand in der durch § 39 der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 für Mündelgelder vorgeschriebene Weise zinsbar anzulegen.

Die Werthpapiere und die Documente der Kasse sind beim Schatzmeister und zwar in einem mit dreifachen Verschluß versehenen Behältniß, zu welchem der Schatzmeister, der Vorsitzende und der Schriftführer (§.....) je einen Schlüssel erhalten, aufzubewahren.

4. Beihilfen (Pensionen).

§ 24.

Anspruch auf Beihilfe (Pension) aus der Kasse haben vom 1. Januar 189. ab nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts:

1. durch Altersschwäche, Krankheit oder sonstige Gebrechen dienstunfähig

gewordene Mitglieder, welche der Kasse wenigstens fünf Jahre angehört haben;

2. die Wittwen solcher Mitglieder, welche für ihre Person hilfsberechtigt gewesen sein würden und bei Eingehung der Ehe nicht 20 oder mehr Jahre älter als ihre Ehefrauen waren;
3. die hinterbliebenen (ehelichen) Kinder unter 18 Jahren von hilfsberechtigten Mitgliedern.

§ 25.

Der Anspruch auf Gewährung der Beihilfe (Pension) beginnt bei dienstunfähigen Mitgliedern mit dem Zeitpunkte, in welchem in Folge der Dienstunfähigkeit ihr bisheriges dienstliches Einkommen ganz aufhört oder sich mindestens um die Hälfte vermindert, und dauert so lange, als die Dienstunfähigkeit fortbesteht. Ueber die Art des Nachweises der Dienstunfähigkeit befindet der Vorstand.

Nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre ist für diejenigen Mitglieder, welche der Kasse vor vollendetem 50. Lebensjahre beigetreten sind, ein besonderer Nachweis der Dienstunfähigkeit nicht mehr erforderlich.

§ 26.

Der Anspruch auf Wittwen-Beihilfe (§ 24 sub 2) beginnt mit dem Anfang des auf das Ableben des Mitgliedes folgenden Kalender-Vierteljahres; er erlischt mit der Wiederverheirathung der Wittwe.

§ 27.

Die Beihilfe für Waisen von verstorbenen Mitgliedern (§ 24 sub 3) beginnt mit dem Anfang des auf den Todesfall folgenden Kalender-Vierteljahres und dauert bis zum Abschlusse des achtzehnten Lebensjahres dieser Waisen, mit Ausnahme des Falles der Verheirathung vor diesem Zeitpunkte.

Festsetzung der Hilfs- (Pensions-) Quote.

§ 28.

Alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar spätestens bis Ende März, findet durch einen anerkannten Sachverständigen nach Feststellung der im Capitals- und im Hilfs-(Pensions-) Fonds vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung des Werthes der voraussichtlich im Laufe der Zeit zu erwartenden Mitgliederbeiträge und der zu befriedigenden Ansprüche eine Veranschlagung der Höhe einer einfachen Hilfs-(Pensions-) Quote statt.

Der Vorstand bestimmt auf Grund derselben die Summe, welche vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres als einfache Quote in Anwendung zu bringen ist.

Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der General-Versammlung.

Es erhält:

a., ein unverheirathetes Mitglied, das der Kasse weniger als 20 Jahre angehört hat, 1 Quote;

b., ein solches, das der Kasse mehr als 20 Jahre angehört hat, $1^1/_2$ Quote;

c., eine Wittwe, deren Gatte der Kasse weniger als 20 Jahre angehört hat, 1 Quote

d., eine solche, deren Gatte zur Kasse mehr als 20 Jahre als Verheiratheter gezahlt hat, $1^1/_2$ Quoten;

e., ein verheirathetes Mitglied, welches der Kasse weniger als 20 Jahre angehört hat, $1^1/_2$ Quoten;

f., ein solches, das der Kasse mehr als 20 Jahre angehört hat, 2 Quoten;

g., eine jede vaterlose Waise unter 18 Jahren $^1/_4$ Quote.

In den Fällen ad c bis f wird beim Vorhandensein von ehelichen Kindern unter 16 Jahren (§ 24) noch eine Zulage gewährt. Diese beträgt bis zu drei Kindern zusammen $^1/_4$ Quote, bei mehr als drei Kindern $^1/_2$ Quote. Die Hilfs-(Pensions-) berechtigte Wittwe erhält die statutmäßige Waisenbeihilfe sub g mit $^1/_4$ Quote für jedes ihrer Kinder unter 18 Jahren ausgezahlt, wenn sie für deren Unterhalt selbst zu sorgen hat. Vater- und mutterlosen Waisen steht außer ihrer persönlichen Quote noch der entfallende Wittwenantheil zu und werden die Beiträge an ihren Vormund ausgezahlt. In keinem Falle darf die gesammte an eine Familie zu gewährende Beihilfe (Pension) mehr als drei Quoten betragen. Eine Quote soll die Höhe von 500 Mark nicht übersteigen.

§ 29.

Im Laufe des Jahres eintretende Ansprüche werden nach den im § 28 gegebenen Normen befriedigt.

Die folgenden §§ Tit. V Verwaltung der Kasse und Tit. VI Schlußbestimmungen, zumeist äußere Formalien enthaltend, bleiben der Feststellung durch den Verbandstag vorbehalten.

Anlage II.

Bezirksverband der Rabbiner Oſtpreußens, Weſtpreußens und Pommerns.

Ordentlicher Verbandstag zu Danzig 14/15. Juni 91.
I. Sitzung 14. Juni, Nachmittags 4 Uhr.

Präſenzliſte:

Rabbiner Dr. Bamberger-Königsberg i Pr.,
„ Dr. Braun-Pr. Stargard,
„ Dr. Goldſchmidt-Colberg,
„ Dr. Grabowski-Konitz,
„ Dr. Guttmann-Culm,
„ Dr. Hahn-Stolp,
„ Dr. Jannowitz-Dirſchau,
„ Dr. Littmann-Elbing,
„ Dr. Mannheimer-Lauenburg i. P.,
„ Dr. Nordheimer-Schwedt a. W.,
„ Dr. Roſenſtein-Graudenz,
„ Dr. Werner-Danzig.

Herr Davidſohn, erſter Vorſteher der Synagogengemeinde in Danzig, begrüßt die Verſammlung namens der Gemeinde mit herzlichen Worten, Dr. Werner ſpricht den Dank der Verſammlung aus und fleht den Segen Gottes auf die Arbeit des Verbandes herab. Hierauf wählt die Verſammlung durch Akklamation die Herrn DDr. Bamberger und Werner zu Vorſitzenden, DDr. Brann und Roſenſtein zu Beiſitzenden und Dr. Littmann zum Schriftführer.

Der erſte Vorſitzende Dr. Bamberger giebt Herrn Dr. Goldſchmidt das Wort zu ſeinem Referat „Ueber Einführung des Jugendgottesdienſtes“. Redner erörtert die Nothwendigkeit und ſegensreiche Wirkſamkeit des Jugendgottesdienſtes, der denn auch bereits in mannichfachen Gemeinden eingerichtet ſei, und mit deſſen allgemeiner Einführung ſich auch ſchon die Rabbinerverſammlungen des Centralverbandes beſchäftigt hätten, und reſümiert ſeine mit reichem Beifall aufgenommenen Erörterungen dahin, daß der Jugendgottesdienſt in allen Gemeinden zu einer feſtſtehenden

Einrichtung zu erhalten sei, daß er am besten mit dem Nachmittagsgottesdienst am Sabbath verbunden werden dürfte und auf die Erbauung der Jugend durch Ansprache und Gebet (Chorgesang) hinzuwirken habe. Bei der sich daran anschließenden Debatte weisen die Herrn DDr. Rosenstein und Guttmann darauf hin, daß in ihren Gemeinden die Schüler an Sabbathen, an denen Predigten gehalten werden, für die Zeit derselben vom Unterrichte dispensiert sind, und halten daher die Einführung des Jugendgottesdienst in ihren Gemeinden nicht für unumgänglich notwendig. Es wird ferner hervorgehoben, wie namentlich in kleinen Gemeinden die Beteiligung der Jugend nur sehr schwer zu erlangen und zu erhalten sei. Die Versammlung erklärt sich indes mit den Ausführungen der Referenten durchaus einverstanden und überläßt den Herren DDr. Goldschmidt und Werner die Einbringung einer diesbezüglichen Resolution.

Der Vorsitzende erteilt alsdann Herrn Dr. Hahn das Wort zum Referat über das Thema: „Wie läßt sich in den Gemeinden eine Konfirmationsfeier ein- resp. durchführen?" Derselbe beleuchtet die bedauerliche Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit gegen die bereits seit Dezennien angestrebte und in vielen, selbst orthodoxen Gemeinden eingeführte Konfirmation vielfach ein ablehnender Standpunkt eingehalten werde, und sucht die Vorurteile und Bedenken gegen dieselbe vom religiösen und historischen Gesichtspunkte aus zu widerlegen. Er zieht eine Parallele zwischen der seither üblichen Form der Barmizwa und der neueingeführten Konfirmationsfeier und betont die Berechtigung und Notwendigkeit letzterer Institution. Es sei wünschenswert, den Konfirmandenunterricht als wesentlichen Bestandteil des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Gemeinden einzuführen, wozu nicht nur die Rabbiner resp. Lehrer, sondern noch mehr die Gemeindevorstände berufen seien. — Nach erfolgter Diskussion erklärt sich die Versammlung mit den Ausführungen des Referenten einverstanden.

Schluß der ersten Sitzung 7¼ Uhr.

II. Sitzung 15. Juni, Vormittags 9½ Uhr.

Anwesend zu den gestern Erschienenen noch die Herrn DDr. Pick-Marienburg und Vogelstein-Stettin.

Der Vorsitzende Dr. Bamberger eröffnet die Sitzung und erteilt Herrn Dr. Nordheimer das Wort zum Referat über das Thema: „Welche Einrichtungen lassen sich treffen, damit die Kinder der auf dem Lande zerstreuten Israeliten des Religionsunterrichts nicht entbehren?" Redner bespricht die mangelhafte religiöse Bildung der israelitischen Kinder auf dem Lande an der Hand von Erfahrungen, die er selbst in seinem Bezirk gesammelt hat, und befürwortet die Anstellung besonderer Wanderlehrer für ländliche Bezirke, deren Besoldung durch Erhebung eines Schulgeldes und durch Subvention der Gemeindeverbände zu ermöglichen wäre; wo dies nicht angehe, sei von den Rabbinern der

größeren Gemeinden ab und zu in ihren Kreisen unentgeltlicher Unterricht zu erteilen. Da allgemein Bedürfnis und Zweckmäßigkeit des Angeregtem anerkannt wird, wird in eine Debatte nicht eingegangeu.

Alsdann referiert der Vorsitzende über das Thema: „Was ist zur Hebung der religiösen Zustände in denjenigen Gemeinden unserer Provinzen anzustreben, die eines Rabbiners oder Predigers entbehren?" Referent weist insbesondere auf den Mangel eines planmäßigen Religionsunterrichts in den kleineren Gemeinden hin und auf den segensreichen Einfluß, den der von ihm in's Leben gerufene Gemeindeverband für Ostpreußen in dieser Beziehung entwickelt habe; es sei hier gelungen, durch Aufstellung von Normallehrplänen, durch Abhaltung von Schulinspektionen und von Lehrerkonferenzen Lehrer und Schulen vielfach zu heben und das Interesse der Eltern und Gemeindevorstände wachzurufen: ein gleiches sei auch für die Provinzen Westpreußen und Pommern anzustreben und dürfte hier in Rücksicht auf die größere Zahl der Rabbinate noch leichter durchzuführen sein. Redner bringt alsdann folgende von Dr. Goldschmidt unterstützte Resolution ein:

> In Erwägung, daß in erster Reihe der Religionsunterricht unter dem Mangel der für einen gedeihlichen Erfolg desselben unerläßlichen Einrichtung, Anleitung und Ueberwachung leidet;
>
> in fernerer Erwägung, daß dieselbe nur durch gemeinsames Zusammenwirken aller hierzu geeigneten und berufenen Organe, wie Gemeindevertretungen und Rabbiner, zu erzielen ist;
>
> und endlich in Erwägung, daß der seit zehn Jahren in Ostpreußen bestehende Verband der Synagogengemeinden durch Einsetzung einer geordneten und regelmäßigen Schulinspektionen auf diesem Gebiete segensreich wirkt:
>
> erklärt der Bezirksverband der Rabbiner Ostpreußens, Westpreußens und Pommerns im Anschluß an den von der Rabbinerversammlung zu Berlin 1884 angenommenen Arbeitsplan (Erster Bericht, Seite 7, Nro. 3), sowie unter Bezugnahme auf den in demselben Berichte erwähnten Schulinspektionsplan, die Bildung von Verbänden der Synagogengemeinden der Provinzen Westpreußen und Pommern für dringend geboten.

Die Resolution wird einstimmig angenommen. Die anwesenden Mitglieder der Versammlung erklären sich bereit, in ihrem Sinne zu wirken. Außerdem beschließt die Versammlung auf Antrag der Herrn DDr. Rosenstein und Goldschmidt:

> a. innerhalb einer jeden der beiden Provinzen des Verbandes, in denen Gemeindeverbände noch nicht existieren, sollen drei Rabbiner der Provinz zusammentreten, um einen Verband der Gemeinden mit demselben Ziele der Schulinspektion in's

Leben zu rufen, wie dies in Ostpreußen bereits segensreich verfolgt werde;

b. den Vorständen der Synagogengemeinden von Verbandswegen Kenntnis zu geben von der Resolution Bamberger und Antrag Rosenstein-Goldschmidt, mit der Bitte, diese Bestrebungen nach besten Kräften zu fördern.

Inzwischen ist auch die Resolution des Herrn Dr. Goldschmidt über Einführung des Jugendgottesdienstes eingegangen. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Versammlung der Rabbiner Ostpreußens, Westpreußens und Pommerns nimmt mit großer Befriedigung davon Kenntnis, daß in Folge der in der ersten Versammlung des Deutschen Rabbinerverbandes in Berlin gegebenen Anregung die Institution des Jugendgottesdienstes in den deutschen jüdischen Gemeinden sich immer mehr Bahn bricht, und erklärt ihrerseits

1. die Einführung des Jugendgottesdienstes in sämmtlichen Gemeinden unsers Vaterlands ist mit Rücksicht auf die gegebenen Zeitverhältnisse eine Notwendigkeit;
2. der Jugendgottesdienst ist womöglich mit einem der bestehenden sabbathlichen Hauptgottesdienste zu verbinden, Zeit und Form desselben jedoch den Bedürfnissen jeder einzelnen Gemeinde zu überlassen — im Uebrigen aber so einzurichten, daß er die Erbauung und religiös-sittliche Belehrung der Jugend durch Ansprache und Gebet zum Ziele nimmt!
3) der Lehrplan der Gemeinde-Religionsschule soll bereits die Vorbereitung der Schuljugend zu diesem Gottesdienste durch den Unterricht in den betreffenden Gesängen ernstlich in's Auge fassen."

Der Vorsitzende giebt nunmehr Herrn Dr. Werner das Wort zum Referat über das Thema: „Wie kann und soll der Rabbiner den antisemitischen Bestrebungen entgegentreten?" Redner regt an, durch Vorträge vorhandene Vorurteile der Gegner zu zerstreuen, wirklich vorhandene Fehler aber auf unsrer Seite dabei nicht zu leugnen; auch sei die Abfassung einer populären Schrift wünschenswert, in der die Beschuldigungen des Antisemitismus beleuchtet würden. Das letzter wird von mehreren Rednern für bedenklich gehalten.

Dr. Vogelstein erstattet noch Bericht über die Thätigkeit des Verbandes: insbesondere sei von ihm aus die Anregung in Sachen der Petition zum Volksschulgesetz gegeben worden; auch seien in diskretester Weise einzelnen Mitgliedern kleinere Unterstützungen zugegangen.

Dr. Bamberger berichtet schließlich über den gegenwärtigen Stand des Unterstützungswerkes der russischen Juden. Es sei in der letzten Versammlung von Vertrauensmännern zu Berlin die Gründung von Sichtungskomitès an der Greuze in Aussicht genommeu mit der Aufgabe

einer planmäßigen und zielbewußten Inangriffnahme des Unterstützungswerkes. Dasselbe werde in kurzem zusammentreten. Redner bittet etwaige Geldsammlungen diesem zuwenden zu wollen. Es werde ferner von Berlin aus gebeten, Sammlungen nicht öffentlich betreiben zu wollen, da sonst ein zu großer Zuzug aus Rußland und zwar auch von solchen, die zur Auswanderung nicht genötigt sind, zu befürchten wäre. — Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12 Uhr.

III. Sitzung 15. Juni, Nachmittags 5 Uhr.

Es fehlt Dr. Jannowitz

Der Vorstand teilt mit, daß von Seiten des Centralausschusses des allgemeinen Rabbinerverbandes eine Rabbinerversammlung für den 3. und 4. August d. J. in Homburg in Aussicht genommen sei. Es sei indes namentlich auch in Rücksicht darauf, daß das Hauptinteresse jetzt für die russische Frage in Anspruch genommen werde, notwendig, sich zunächst darüber zu informieren, ob eine solche Versammlung gewünscht würde, und er richte daher diese Frage an die Mitglieder des Bezirksverbandes. Auf Antrag des Herrn Dr. Werner wird beschlossen, Dr. Bamberger zu einer Mitteilung an den Centralausschuß zu ermächtigen, daß der in Danzig versammelte Provinzialverband der Rabbiner Ostpr., Westpr. und Pommerns die Einberufung einer allgemeinen Rabbinerversammlung für dieses Jahr in Rücksicht auf die vielfache Inanspruchnahme der einzelnen Mitglieder durch das Unterstützungswerk der russischen Juden nicht für wünschenswert halte.

Darauf bringt der Vorsitzende die Resolution Goldschmidt über Einführung des Jugendgottesdienstes zur Abstimmung. Dieselbe wird einstimmig angenommen. Auf Antrag der Herrn DDr. Guttmann und Rosenstein wird zu 1 hinter Gemeinden eingeschaltet „in denen die Schuljugend durch den Schulbesuch an dem regelmäßigen Besuch des Sabbathgottesdienstes verhindert ist."

Ebenso wird die Resolution Bamberger über Hebung des religiösen Zustandes der kleineren Gemeinden nebst dem Amendement Rosenstein—Goldschmidt einstimmig angenommen. Die Commissionen für Westpr. und Pommern treten demgemäß zusammen, für Westpr. die Herrn DDr. Guttmann, Rosenstein und Werner, für Pommern die Herrn DDr. Goldschmidt, Hahn und Vogelstein.

Herr Dr. Goldschmidt wünscht, daß der § 3 des Normalstatuts bezüglich der Einberufung von Versammluugen des Provinzialverbandes in Zukunft innegehalten werde. Auf Antrag des Herrn Dr. Werner wird beschlossen, daß die nächste Versammlung im Jahre 1893 in Stettin stattfinden solle.

Der Schriftführer verliest alsdann den Kassenbericht des Centralverbandes, demzufolge eine Entrichtung der Beiträge für 1891 dringend gewünscht wird.

Die Abfassung der Berichte über den Verlauf der Versammlung wird dem Schriftführer übertragen.

Es erübrigt noch die Wahl von drei Ausschußmitgliedern und eines Mitgliedes des Zentralausschusses. Dr. Werner beantragt, von Dr. Vogelstein unterstützt, den Ausschuß auf 5 Mitglieder zu erweitern. Die Herrn DDr. Goldschmidt und Hahn beantragen, zu den drei Ausschußmitgliedern noch zwei stellvertretende hinzuzuwählen. Der erstere Antrag wird abgelehnt, der letztere angenommen. Es werden die früheren Ausschußmitglieder wiedergewählt, und zu stellvertretenden Mitgliedern die Herrn DDr. Hahn und Rosenstein. Zum Delegirten des Zentralausschusses wird Dr. Werner wiedergewählt.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 6 Uhr.

Der Schriftführer
Dr. Littmann.

1 345ST BR 4083
08/92 53-005-0

RM 197 .R29 C.1
Bericht des Rabbiner-Verbandes
Stanford University Libraries
3 6105 041 109 542

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004